Gemeinde Farchant

Bebauungsplan Nr. 39 "Gewerbegebiet Nord Teil B" 2. Änderung und Erweiterung

Naturschutzrechtlicher Ausgleich zum Eingriff in Natur und Landschaft

Anlage zur Begründung

zur Planfassung vom 01.10.2019

Auftraggeber: **Gemeinde Farchant**
Am Gern 1
82490 Farchant
Telefon: 08821 / 961655
Fax: 08821 / 961622
E-Mail: info@ gemeinde-farchant.de

Entwurfsverfasser: **Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH**
Hohenwarter Str. 124
85276 Pfaffenhofen/ Ilm
Telefon: 08441 5046-0
Fax: 08441 490204
E-Mail: info@wipflerplan.de

Sachbearbeitung:
Sabine Korch
M.Sc. Klima- und Umweltwissenschaften

Inhaltsverzeichnis

1 Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe 3

1.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung 3
1.2 Berechnung des Ausgleichsbedarfs 3

2 Ausgleichsmaßnahmen 4

3 Fazit 4

Quellenverzeichnis 5

1 Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe

Zum Bebauungsplan Nr. 39 „Gewerbegebiet Nord Teil B“, 2. Änderung und Erweiterung, in der Gemeinde Farchant werden nachfolgend die Eingriffe ermittelt und der entsprechende Ausgleich festgelegt.

1.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 1a BauGB ist für notwendige Eingriffe in Natur und Landschaft die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Eine Ausgleichsbilanzierung ist daher erforderlich.

Eine Zuordnung entsprechender Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen, die Berechnung der Ausgleichsflächen sowie die Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf Basis der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2003, ergänzte Fassung) des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU).

Auf gemeindlichen Wunsch soll die Eingriffsbilanzierung nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) durchgeführt werden. Deshalb erfolgt die Bewertung des Ausgangszustandes und der Ausgleichsflächen nach Wertpunkten (WP).

1.2 Berechnung des Ausgleichsbedarfs

Die Flächen des Planungsgebietes lassen sich gemäß Ortsbegehung am 24.05.2019 dem Biotop- / Nutzungstyp A11 „intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation“ zuordnen (vgl. Biotopwertliste zur Anwendung der BayKomV). Bei der festgesetzten Baugrenze, die eine Fläche von ca. 6.400 m² umfasst, und einer festgesetzten höchstzulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 können bis zu 2.560 m² vollständig versiegelt werden.

Tabelle 1: Kompensationsbedarf und –umfang nach der bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) durch Eingriff

Biotop-Typ	Wertpunkte (WP) nach BayKompV	Vorbelastung	Beeinträchtigungsfaktor[1]	Fläche in m²	Kompensationsbedarf in Wertpunkten*)
A11[1] Intensiv bewirtschaftete Äcker	2	-	1,0	2.560 m²	5.120
				Summe	**5.120**

[1] **Versiegelung** (Gebäude, befestigte Flächen, Bankette, Mittelstreifen etc.)

*) Multiplikationsergebnis: (WP - Vorbelastung) x Beeinträchtigungsfaktor x Fläche = WP Kompensationsbedarf

2 Ausgleichsmaßnahmen

Entsprechend der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) entsteht ein Ausgleichserfordernis von 5.120 Wertpunkte.

Die Ausgleichsflächen werden im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens konkretisiert.

3 Fazit

Im Sinne des § 14 BNatSchG sowie Art. 6 BayNatSchG werden Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, als Eingriffe bezeichnet.

Durch die Eingriffe im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 39 „Gewerbegebiet Nord Teil B“ ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 5.120 Wertpunkten.

Die Ausgleichsflächen werden im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens konkretisiert.

Quellenverzeichnis

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz, München: Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Stand 28.02.2014 (mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.2014)

Gemeinde Farchant: Bebauungsplan Nr. 39 „Gewerbegebiet Nord Teil B“ 2. Änderung und Erweiterung, WipflerPLAN [Stand: 01.10.2019]

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, München: Anlage zum Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 28.02.2014 Az IIZ7-4021-001/11. Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013 für den staatlichen Straßenbau – Vollzugshinweise Straßenbau. Fassung mit Stand 02/2014.